

Satzung des
„Fußballvereins Sportfreunde
Neubrunn e.V.“

**(beschlossen auf der
Mitgliederversammlung
vom 31.01.2016)**

Satzung des „Fußballvereins Sportfreunde Neubrunn e.V.“

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Fußballverein Sportfreunde Neubrunn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neubrunn und ist unter der Nummer VR 598 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
8. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Förderung des Austausches und der Begegnung mit Vereinen im In- und Ausland.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Das Aufnahmeersuchen Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand kann ein Aufnahmeersuchen in den Verein ablehnen. Die Person, die aufgenommen werden will kann in diesem Fall die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann letztgültig über das Aufnahmeersuchen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
6. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon beschließen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und durch die Mitgliederversammlung für die Zukunft zu bestätigen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind zur selbständigen Zahlung ihres Beitrages bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres verpflichtet.
7. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen dürfen das 5-fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
8. Im ersten Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft berechnet.
9. Wer innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
11. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf des Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Bei Ausschluss wegen Verletzung der Beitragspflicht müssen vor Wiederaufnahme erst die ausstehenden Beiträge nachgezahlt werden.
12. Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder können Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden.
13. Nach 20-jähriger, 30-jähriger, 40-jähriger, 50-jähriger usw. nachgewiesener Mitgliedschaft können entsprechende Urkunden und Vereinsnadeln verliehen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft während der erforderlichen Zeit nicht unterbrochen wurde.

§ 3 Vorstand

1. Vereinsorgane sind:
 - Der Vorstand
 - Der Gesamtvorstandschaft
 - Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus einer Gruppe von mindestens 4 Personen, nämlich mindestens 2 Bereichsvorsitzenden, die sich die Gesamtaufgaben im Vorstand je nach Interesse und Eignung aufteilen, dem Schriftführer und dem Kassier. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Einer der Bereichsvorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung als erster Vorsitzender gewählt werden.
4. Die einzelnen Vorstände werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. (vgl. § 4 Abs. 5 ff)
5. Wird kein erster Vorsitzender gewählt, benennt der Vorstand aus seinem Kreis einen Sprecher. Die Position des Sprechers kann während der Amtsperiode innerhalb des Vorstandes jederzeit wechseln.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Gesamtvorstandschaft für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,-- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Aufteilung der Vorstandsaufgaben (vgl. § 3 Absatz 2) ist in die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Vorstandes aufzunehmen und den Mitgliedern auf mindestens einem üblichen Wege (Homepage / Aushang im Vereinskasten / Mitteilungsblatt der Gemeinde) mitzuteilen.
8. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich durch mindestens jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 4 Gesamtvorstandschaft

1. Der Gesamtvorstandschaft setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist nicht begrenzt. Sie orientiert sich an der Bereitschaft zur Mitarbeit und an den zu vergebenden Aufgaben.
2. Die Gesamtvorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Gesamtvorstandschaftsmitglieder beschließen.
3. Die Gesamtvorstandschaft tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, falls keiner gewählt wurde, den Vorstandssprecher, und im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
4. Die Wahl der Gesamtvorstandschaft erfolgt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

5. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten wird jedes Jahr jeweils die Hälfte der Gesamtvorstandschafsmitglieder gewählt.
6. Die eine Hälfte der Bereichsvorsitzenden und der Kassier werden in Periode 1 im (ungerade Jahreszahlen) gewählt, die andere Hälfte der Bereichsvorsitzenden und der Schriftführer in Periode 2 (gerade Jahreszahlen).
7. Die Beisitzer 1,3,5,7,9... werden in Periode 1 (ungerade Jahreszahlen) gewählt, die Beisitzer 2,4,6,8,10... in Periode 2 (gerade Jahreszahlen).
8. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Zuordnung der Wahlperioden zu geraden/ungeraden Jahreszahlen abgewichen werden.
9. Die Gesamtvorstandschaf bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
10. Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus den Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern vorgenommen.
11. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln und ist geheim. Sie darf nur bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung und wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, per Akklamation oder sonst wie erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

§ 5 sportlicher Koordinator

1. Die Gesamtvorstandschaf kann, sofern nicht ein Gesamtvorstandschafsmitglied dieses Amt selbst ausübt, mit einfacher Mehrheit einen sportlichen Koordinator für den Fußballbetrieb bestimmen.
2. Seine genauen Aufgaben werden von der Gesamtvorstandschaf in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.
3. Sofern der sportliche Koordinator nicht Gesamtvorstandschafsmitglied ist, ist er bei allen Vorstands- und Gesamtvorstandschafssitzungen zu den Themen einzuladen die seinen Aufgaben Bereich berühren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch einen Aushang im Mitteilungskasten. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Gesamtvorstandschaft, über Satzungsänderungen, ggf. über pauschale Vergütungen für die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft, über Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen nach §3 Absatz 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Auch diese werden, wie die Gesamtvorstandschaftsmitglieder, aus Kontinuitätsgründen jeweils versetzt um ein Jahr gewählt. (vgl. § 4 Abs. 5 ff).
5. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung den 16. Geburtstag vollendet haben. Minderjährige (über 16 und unter 18 Jahren) können jedoch nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ein Amt annehmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Gesamtvorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu einem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neubrunn, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Im Jahr 2016 werden die in Wahlperiode 1 (eigentlich zu ungeraden Jahreszahlen) zu wählenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ausnahmsweise nur für ein Jahr gewählt, die in Wahlperiode 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden, wie in der Satzung vorgesehen, für 2 Jahre gewählt.